

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze des Marktes Hohenwart (Kinderspielplatzsatzung) Vom 29.05.2013

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Hohenwart folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Markt Hohenwart stellt Kinderspielplätze und Bolzplätze als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung, deren Benutzung der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens dienen.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten nachfolgende Regelungen für Kinderspielplätze auch für Bolzplätze des Marktes.
- (3) Die Gemeindeverwaltung führt ein Verzeichnis der öffentlichen Kinderspielplätze, das Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage 1).

§ 2 Benutzungsrecht

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze ist allen Kindern im Alter bis zu 12 Jahren, die der Bolzplätze allen Kindern und Jugendlichen in gleichem Maße gestattet. Dabei ist die gegenseitige Rücksichtnahme erforderlich; insbesondere haben ältere Benutzer auf jüngere Benutzer Rücksicht zu nehmen. Erwachsene und ältere Jugendliche haben als Aufsichtspersonen spielender Kinder Zutritt zu den Kinderspielplätzen.
- (2) Kinder unter drei Jahren ist der Besuch nur in Begleitung von Personen über 14 Jahren gestattet.
- (3) Der Umfang des Benutzungsrechts richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen. Ein Anspruch auf sofortigen Ersatz für außer Betrieb gesetzte Spielgeräte besteht nicht.
- (4) Bei extremen Witterungseinflüssen, insbesondere durch Schnee und Glatteis sowie für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten können einzelne Kinderspielplätze ganz oder teilweise geschlossen werden. Die vorübergehende Schließung von Kinderspielplätzen wird auf den Plätzen durch Aushang verfügt. Absehbare längere Schließungen können zusätzlich öffentlich bekannt gegeben werden.

§ 3 Verhalten auf den Kinderspielplätzen

- (1) Alle Benutzer haben sich auf den Kinderspielplätzen so zu verhalten, dass Störungen und Belästigungen möglichst vermieden werden, die Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden und ein ordnungsgemäßer Betrieb des Kinderspielplatzes gewährleistet ist.
- (2) Auf den Kinderspielplätzen ist insbesondere untersagt:
 1. der Genuss alkoholischer Getränke und das Rauchen;
 2. das Mitbringen und Freilaufenlassen von Hunden und sonstigen Tieren;
 3. das Zelten, Aufstellen von Wohnwagen und Nächtigen;
 4. das Errichten von offenen Feuerstellen außerhalb ausgewiesener Grillplätze;

5. die Verwendung von Musikgeräten oder Instrumenten in störender Lautstärke;
6. das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen, insbesondere Werbeeinrichtungen und Plakate;
7. der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken;
8. der Gebrauch von Schieß-, Wurf- und Schleudergeräten;
9. das Befahren der Kinderspielplätze außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen;

§ 4 Haftung

- (1) Die Benutzung der Kinderspielplätze geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr der Benutzer bzw. von deren Erziehungsberechtigten, die die gebotene Achtsamkeit und Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Gemeinde zu beachten haben.
- (2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kinderspielplätze ergeben, nur dann, wenn einer Person, derer sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 5 Anordnungen

Den zur Einhaltung der Vorgaben des § 3 sowie den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf den Kinderspielplätzen ergehenden Anordnungen von Gemeindebediensteten ist von allen Besuchern unverzüglich Folge zu leisten.

§ 8 Platzverweise und Platzverbote

- (1) Wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt oder aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnungen zuwiderhandelt, kann von der Gemeinde bzw. von einer von ihr beauftragten Aufsichtsperson vom Kinderspielplatz verwiesen werden.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Platzverbote, durch die das Betreten der Kinderspielplätze ganz oder für einen bestimmten Zeitpunkt untersagt werden kann.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Kinderspielplatz in § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt;
2. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 1 alkoholische Getränke zu sich nimmt oder raucht;
3. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 2 Hunde mitbringt oder frei umherlaufen lässt;
4. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 3 zeltet, Wohnwagen aufstellt oder nächtigt;
5. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 4 offene Feuerstellen errichtet;
6. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 5 Musikgeräte in störender Lautstärke verwendet;
7. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 6 unbefugte Geräte aufstellt;
8. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 7 Waren verkauft;
9. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 8 Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte gebraucht;

10. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 9 Kinderspielplätze befährt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohenwart , 29.05.2013
Markt Hohenwart

gez. Manfred Russer
1. Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze des Marktes Hohenwart

Verzeichnis der öffentlichen Kinderspielplätze des Marktes Hohenwart

Unter Bezugnahme auf die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze vom 29.05.2013 unterhält der Markt Hohenwart nachfolgende öffentliche Kinderspielplätze und Bolzplätze (siehe auch die beigefügten Lagepläne):

Hohenwart

-Spielplatz Lindenstraße

Thierham

-Bolzplatz an der Schlehdornstraße

-Spielplatz in der Fliederstraße

Klosterberg

-Waldspielplatz

-Spielplatz „Am Kerschberg“

Deimhausen

-Bolzplatz bei der Kläranlage

-Spielplatz im Baugebiet „Am Anger“

Freinhausen

-Dorfheim Freinhausen

Koppenbach

-Bolzplatz an der Wolfshofstraße

-Spielplatz an der Straße nach Seelhof

Seibersdorf

-Bolz- und Kinderspielplatz

Schlott

-Bolz- und Spielplatz am südwestlichen Ortsrand

Eulenried

-Bolz- und Spielplatz südlich des Baugebietes „Am Steinberg II“

Weichenried

-Kindergarten mit Aussenspielgelände

Hohenwart, 29.05.2013

Markt Hohenwart

gez. Manfred Russer

1. Bürgermeister